

Satzung der KFZ-Innung Mittelfranken

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Innung führt den Namen KFZ-Innung Mittelfranken.
Ihr Sitz ist Nürnberg.
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Mittelfranken nach dem Gesetz vom 27.12.1971 und der Verordnung vom 12.3.1976.
- (2) Die KFZ-Innung Mittelfranken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

- Das Fachgebiet der KFZ-Innung Mittelfranken umfasst folgende Handwerke/handwerksähnliche Gewerbe:
1. Kraftfahrzeugtechnik einschließlich des Handels mit Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen und Zubehör
 2. Fahrzeugverwerter

Aufgaben

§ 3 (§ 54 HwO)

- (1) Aufgabe der KFZ-Innung Mittelfranken ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie:
 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern*, Gesellen* und Auszubildenden* anzustreben,
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zwecke hat sie eine Lehrwerkstätte errichtet und führt überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durch.
 4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten.
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten zu erstellen und Auskünfte zu erteilen,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

** Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit der Satzung wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter*

- (2) Die KFZ-Innung Mittelfranken soll
 1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise, der Betriebsführung und der Wettbewerbsfähigkeit schaffen und fördern;
 2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
 4. die Zusammenarbeit mit artverwandten Handwerken, Gewerben und handwerksähnlichen Gewerben wie z.B. Karosseriebauer, Lackierer, Fahrzeugaufbereiter o.ä. durch Schaffung entsprechender Einrichtungen fördern.
- (3) Die KFZ-Innung Mittelfranken kann
 1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss, der für alle Berufsbildungsverhältnisse der in der Innung vertretenen Handwerke Ihres Bezirks zuständig ist (§ 67 Abs. 3HwO), errichten (Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten),

2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten;
 3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern, aus deren gewerblicher Tätigkeit, und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln. Zu diesem Zweck bildet die KFZ-Innung Mittelfranken eine Schiedsstelle des mittelfränkischen KFZ-Gewerbes. Im Falle eines Schiedsantrages gegen einen Betrieb verpflichtet die Innungsmitgliedschaft auch ohne ausdrückliche Einwilligung zur Unterwerfung unter das Schiedsverfahren. Näheres regelt eine Geschäfts- und Verfahrensordnung.
- (4) Die KFZ-Innung Mittelfranken kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Die KFZ-Innung Mittelfranken kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, auch soweit diese den Handelsbereich betreffen, durchführen. Insbesondere kann sie im Zuge einer gemeinsamen Zielrichtung und gemeinsamer Interessen im Kfz-Gewerbe mit dem Verein des mittelfränkischen KFZ-Gewerbes e.V. eine Kooperation zur gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung der jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben schließen. Das Nähere regelt ein Gesellschaftsvertrag.

Die Innung führt keine Tarifverhandlungen und schließt keine Tarifverträge. Eine mögliche Tarifbindung über die Mitgliedschaft der Innung im Landesinnungsverband bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Soll in der KFZ-Innung Mittelfranken eine Einrichtung der in § 54 Abs.3 Nr. 2 HwO vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

- (1) Die KFZ-Innung Mittelfranken gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der KFZ-Innung Mittelfranken werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Mitglied der KFZ-Innung Mittelfranken kann jeder Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Betriebes werden, der das Gewerbe ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist und den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht. Mitglied der KFZ-Innung Mittelfranken können auch Gewerbetreibende werden, die ein dem Gewerbe, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahe stehendes handwerksähnliches Gewerbe ausüben.
- (2) Inhaber eines Betriebes ist jede in die Handwerksrolle und/oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, also nicht etwa der einzelne Gesellschafter. Eine juristische Person übt die Mitgliedschaft in der Kfz-Innung Mittelfranken über den/die gesetzlichen Vertreter/in und eine Personengesellschaft über den/die von ihr bestimmte/n Gesellschafter/in aus.
- (3) Dem Inhaber eines Betriebes eines Handwerks, das den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht, darf der Eintritt in die Kfz-Innung Mittelfranken nicht versagt werden, es sei denn, dass Gründe

vorhanden sind, die einen Ausschluss aus der Kfz-Innung Mittelfranken nach § 10 der Satzung rechtfertigen würden.

- (4) Die Mitglieder der Kfz-Innung Mittelfranken haben gleiche Rechte und Pflichten. Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.
- (5) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Kfz-Innung Mittelfranken nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzung und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kfz-Innung Mittelfranken mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kfz-Innung Mittelfranken zu befolgen.

Aufnahme/Beginn der Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist bei der Kfz-Innung Mittelfranken schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb 12 Wochen. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die mit der Zustellung des Bescheids über die Aufnahme in die Innung fällig ist.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt zu Anfang des Quartals, in dem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wird. Leistungen der Innung können ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt (§ 9), dem Ausschluss (§ 10) oder mit der Löschung aus der Handwerksrolle.
- (2) Wird nach dem Tode eines Mitglieds der KFZ-Innung Mittelfranken dessen Handwerksbetrieb nach § 4 HwO fortgeführt, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft auf die Person über, die den Betrieb fortführt.

Austritt

§ 9

Der Austritt eines Mitglieds aus der KFZ-Innung Mittelfranken kann nur zum Schluss eines Quartals erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes der KFZ-Innung Mittelfranken können Mitglieder aus der Innung ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. gegen die Satzung wiederholt gröblich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der KFZ-Innung Mittelfranken trotz Abmahnung nicht befolgen,
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind,
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der KFZ-Innung Mittelfranken errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren, verpflichtet. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der KFZ-Innung Mittelfranken oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Gast- und Ehrenmitglieder

§ 12

- (1) Personen, die sich um die Förderung der Kfz-Innung Mittelfranken oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehemaligen Obermeistern kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der Titel des Ehrenobermeisters verliehen werden.
- (3) Die Kfz-Innung Mittelfranken kann solche natürliche und juristische Personen, Institute, Vereine und andere Organisationen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen und die die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen. Auf Gastmitglieder sind die §§ 7-11 der Satzung entsprechend anzuwenden.
- (4) § 48 gilt für Gastmitglieder entsprechend, sofern die Mitgliederversammlung für sie nicht gesonderte Beiträge festsetzt.
- (5) Gast- und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Innungsversammlungen teilnehmen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§13

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Kfz-Innung Mittelfranken angehörenden Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes. Für eine juristische Person oder Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Ein nach § 13.1 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtengebern gegenüber der KFZ-Innung Mittelfranken obliegen. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der KFZ-Innung Mittelfranken. Absatz 1 gilt entsprechend für juristische Personen und die in § 4 HwO genannten Betriebsinhaber.

§ 14

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen nicht,

1. welche die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren haben, oder denen diese Fähigkeiten und Rechte vom Gericht rechtskräftig aberkannt worden sind, während der Dauer des Verlustes oder während der im Urteil bestimmten Zeit.
2. die unter Betreuung stehen oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 15

- (1) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, welche mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kfz-Innung Mittelfranken betrifft.

§ 16

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Einzelmitglieder der Kfz-Innung Mittelfranken, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Kfz-Innung Mittelfranken angehörenden Personengesellschaft oder die gesetzlichen Vertreter der der Kfz-Innung Mittelfranken angehörenden juristischen Personen, welche
 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben
 2. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (2) Wählbar zu Mitgliedern der Ausschüsse sind, soweit das Gesetz dies zulässt, auch Nichtmitglieder.

- (3) Mitglieder des Vorstandes der Kfz-Innung Mittelfranken und ihrer Ausschüsse, ihre Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.
- (4) Die Wahlzeit beträgt
 - 3 Jahre: für den Vorstand, die Vertreter zum Landesinnungsverband und die Vertreter zur Kreishandwerkerschaft
 - 5 Jahre: für alle weiteren Gremien der Kfz-Innung Mittelfranken.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

Organe

§17

Die Organe der KFZ-Innung Mittelfranken sind

1. die Innungsversammlung, (§ 18ff)
2. der Vorstand (§ 25ff)
3. die Ausschüsse (§ 29ff)

Innungsversammlung

§ 18

- (1) Die Mitglieder der KFZ-Innung Mittelfranken bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der KFZ-Innung Mittelfranken, soweit nicht der Vorstand oder die Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegen im Besonderen:
 1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der KFZ-Innung Mittelfranken in Anspruch nehmen, erhoben werden;
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie die Vertreter der KFZ-Innung Mittelfranken zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband
 5. die Wahl der Arbeitgeber, bzw. deren Beauftragte, als Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 34 Abs. 5 Satz 1 HwO)
 6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 8. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche die KFZ-Innung Mittelfranken fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte
 - e) die langfristige Anlage des Innungsvermögens,
 9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der KFZ-Innung Mittelfranken,
 10. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband,
 12. die Übertragung der Geschäftsführung der KFZ-Innung Mittelfranken auf die Kreishandwerkerschaft (§ 5, Absatz 2)

13. Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der KFZ-Innung Mittelfranken, soweit nicht über Nr. 10 durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
14. Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Handwerkskammer.
15. Soll die Innungsversammlung den Beitritt oder den Austritt zum Landesinnungsverband (Abs. 2 Nr.11) beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 19

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der KFZ-Innung Mittelfranken es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der KFZ-Innung Mittelfranken, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 20

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der KFZ-Innung Mittelfranken, unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen

§ 21

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung
- (2) Der Obermeister bzw. einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Verhandlungsraum zu weisen.
- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 37 Abs. 2) ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 22

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 25 Abs.3 Satz 1 und Abs. 10 sowie § 56 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung (§ 56) , die Auflösung der KFZ-Innung Mittelfranken (§ 56) oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (§ 25, Abs. 10) handelt - mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Angelegenheiten in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 23

- (1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen und Beschlussfassungen, mit Ausnahme § 25, Abs. 3 und 4 erfolgen durch Zuruf oder Handzeichen, es sei denn jemand widerspricht. In diesem Fall wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (3) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen

§ 24

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluss.

Vorstand

§ 25

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister/Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern, von denen 2 Stellvertreter sind. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den nach § 16 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.
- (3) Der Obermeister/Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 23, Ziffer 3 gilt entsprechend)
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinschaftlich in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so entscheidet die Anzahl der jeweils erreichten Stimmen über die Wahl zum Vorstandsmitglied.
- (5) Die Zahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen ist jeweils im Protokoll zu vermerken.
- (6) Die Wahl des Obermeisters/Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten, Wahlausschusses statt, der aus zwei Personen besteht. Mit der Wahlleitung kann auch ein Ehren- oder Gastmitglied beauftragt werden.
- (7) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des Obermeisters/Vorsitzenden statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (9) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Eine vor Ablauf der Amtszeit angesetzte Wahlversammlung ist dann zulässig, wenn die Amtszeit dadurch nur unwesentlich abgekürzt wird und praktische Gründe dafür sprechen.
- (10) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (11) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 26

- (1) Der Obermeister/Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten werden in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Obermeister/ Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Weigert sich der Obermeister, den Vorstand einzuberufen, so kann die Handwerkskammer den Vorstand einberufen und die Sitzung leiten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder und in den Fällen in denen der Gesellenausschuss (§ 68 HwO) zu beteiligen ist, ein Mitglied des Gesellenausschusses an der Vorstandssitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, sie ist von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 27

- (1) Der Vorstand vertritt die KFZ-Innung Mittelfranken gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften, welche die KFZ-Innung Mittelfranken vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen. § 181 Bürgerliches Gesetzbuch findet Anwendung.
- (3) Ist der KFZ-Innung Mittelfranken gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 28

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KFZ-Innung Mittelfranken, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung Ihres Amtes und der Innungsgeschäfte verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

Ausschüsse

§ 29

- (1) Die KFZ-Innung Mittelfranken bildet Ausschüsse. Diese können in Form von ständigen Ausschüssen oder Sonderausschüssen für einzelne Angelegenheiten gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der KFZ-Innung Mittelfranken. Welches Organ zuständig ist, richtet sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsnormen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Sind bei einem Ausschuss Gesellen beteiligt, so muss auch die Hälfte der Gesellenmitglieder anwesend sein.

ständige Ausschüsse

§ 30

Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 25 Abs. 10 gilt mit der Maßnahme entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

Ausschuss für Berufsbildung (§ 67 HwO)

§ 31

Zur Förderung der Berufsbildung wird ein Ausschuss errichtet.

- (1) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen gewählt.
- (3) Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil.
- (4) Der Ausschuss soll jährlich mindestens einmal zusammen treten.

§ 32

- (1) Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:
 1. die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 18 Abs. 2 Nr. 7)
 2. Stellungnahme in Verfahren zur Entziehung der Befugnis des Einstellens und Ausbildens von Auszubildenden, soweit, soweit die KFZ-Innung Mittelfranken damit befasst wird.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 33

- (1) Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung hierzu erteilt, errichtet die KFZ-Innung Mittelfranken für ihren Bezirk nach Maßgabe der Prüfungsordnung einen oder mehrere Gesellenprüfungsausschüsse, die für die Abnahme der Gesellenprüfungen (Zwischen- und Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und 2 der gestreckten Gesellenprüfung) aller Auszubildenden der in der KFZ-Innung Mittelfranken vertretenen Handwerke zuständig sind.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt die KFZ-Innung Mittelfranken, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 34 (§ 67 Abs. 3 HwO)

- (1) Die KFZ-Innung Mittelfranken kann einen Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden bilden, der für alle Berufsbildungsverhältnisse der in der Innung vertretenen Handwerke im Innungsgebiet zuständig ist. Für den Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten ist die von der Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung maßgebend.
- (2) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen einer selbständiger Handwerker und einer Geselle sein muss.
- (3) Der selbständige Handwerker wird von der Innungsversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt.
- (4) Der Geselle wird vom Gesellenausschuss aus den wählbaren Gesellen gewählt.
- (5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden; die Innungsversammlung kann auch einen unparteiischen Vorsitzenden wählen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein darf. § 68, Absatz 2, Nr. 6 HwO ist zu beachten.
- (6) Die KFZ-Innung Mittelfranken ist berechtigt, die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft zu übertragen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 35

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zusätzlich kann je ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.
- (2) Wählbar sind auch
 - a: Gast- oder Ehrenmitglieder
 - b: Angehörige der Steuer- und Wirtschaftsberatenden Berufe
 - c: sonstige Personen

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der KFZ-Innung Mittelfranken zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 36

- (1) Die KFZ-Innung Mittelfranken kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die auf dem Fachgebiet tätig sind, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und 2 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der Fachgruppe gewählt; auf die Wahl findet § 16 Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe bei dem Fachausschuss des Landesinnungsverbandes.
- (4) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der KFZ-Innung Mittelfranken zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der KFZ-Innung Mittelfranken mitteilen.
- (5) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der KFZ-Innung Mittelfranken, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenvorsitzende mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (6) Über die Beratungen der Fachgruppen und Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der KFZ-Innung Mittelfranken einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 37

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen ist bei der KFZ-Innung Mittelfranken ein Gesellenausschuss zu errichten. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insb. § 68 HwO) zu erfolgen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Gesellenausschusses ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der HwO, sofern nicht die Satzung nachfolgend ergänzende Bestimmungen enthält.

§ 38

- (1) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat und wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses können Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (4) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle im Sinne von § 71 HwO.
- (5) Die Nichtberechtigung von Personen zur Wahl des Gesellenausschusses richtet sich nach § 14 der Satzung.
- (6) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, dass er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung bei den ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 39

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die KFZ-Innung Mittelfranken unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.
- (2) Die KFZ-Innung Mittelfranken trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten

- (3) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 71 HwO entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der KFZ-Innung Mittelfranken die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 40

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die KFZ-Innung Mittelfranken nicht ersetzt. Die KFZ-Innung Mittelfranken hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der KFZ-Innung Mittelfranken einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass mit Ausnahme der Vertreter der Handwerkskammer nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können, und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf gemacht werden.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder oder Stellvertreter zum Gesellenausschuss zu wählen sind.

§ 41

- (1) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus.
- (2) Der Wahlberechtigte wählt durch Bezeichnung des Vor- und Zunamens des Bewerbers.
- (3) Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 42

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der KFZ-Innung Mittelfranken in ihrem Veröffentlichungsorgan innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten Gesellen auf die Aufforderung hinzuweisen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes zuzulassen.
- (2) In der Aufforderung der KFZ-Innung Mittelfranken zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge bekannt zu geben.
- (3) Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Straße zu bezeichnen.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von 30 Tagen seit der Aufforderung bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Straße angeben.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.
- (6) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so wird Briefwahl durchgeführt. Dabei ist die geheime Wahl sowie die Wahlberechtigung sicherzustellen. Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.
- (7) Der Wahlvorstand sammelt die fristgerecht eingegangenen Stimmen.
- (8) Die Sitze im Gesellenausschuss werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches System) verteilt.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist und dem Vorstand der Innung auszuhändigen ist.
- (10) Der Vorstand der KFZ-Innung Mittelfranken prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen.

§ 43

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 44

Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

Ehrenamt

§ 45

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen wird Ersatz gewährt. Dem Obermeister, seinen Stellvertretern sowie den weiteren Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Innungsversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.
- (2) Eine eventuelle Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngelunden Ausgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung auf Antrag an den Betriebsinhaber zu zahlen.

Geschäftsführung

§ 46

- (1) Die Kfz-Innung Mittelfranken errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen.
- (2) Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um ihn betreffende Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen.
- (4) Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Obermeister/Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- (5) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der KFZ-Innung Mittelfranken und der Nebenkassen verantwortlich.
- (6) Der Geschäftsführer oder ein Bevollmächtigter kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten, sofern dies nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Beauftragte

§ 47

- (1) Die Kfz-Innung Mittelfranken kann Beauftragte bestellen und sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstiger von ihr getroffener Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Geschäftsführer bestellt. Sie erhalten eine vom Obermeister oder Geschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

Beiträge

§ 48

- (1) Die der KFZ-Innung Mittelfranken und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die KFZ-Innung Mittelfranken erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer vom Vorstand aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Beitragshebeliste. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten
- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, der für jede Betriebsstätte (auch Zweigbetrieb) erhoben werden kann und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach der Lohnsumme erhoben. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die zuständige Berufsgenossenschaft der KFZ-Innung Mittelfranken, die zur Beitragsveranlagung notwendigen Auskünfte erteilt. Die KFZ-Innung Mittelfranken ist berechtigt, die jährlichen Lohnsummen ihrer Mitgliedsbetriebe von den jeweiligen Berufsgenossenschaften zwecks Beitragsberechnung einzuholen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von Ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch Sonderbeiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit der Aufnahme (§ 7) und endet mit dem Ende des Quartals in dem der Austritt (§ 9) erklärt wurde
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anstalten und für Amtshandlungen der KFZ-Innung Mittelfranken können Gebühren erhoben werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 1-6 gelten entsprechend für Gastmitglieder, sofern die Innungsversammlung für sie nicht gesonderte Beiträge festsetzt.
- (8) Der Geschäftsführer hat jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.
- (9) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden – gemäß § 73 Abs. 4 HwO - auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Betreibung von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 49

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der KFZ-Innung Mittelfranken hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der KFZ-Innung Mittelfranken sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der KFZ-Innung Mittelfranken ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich waren; sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 50

- (1) Der Vorstand der KFZ-Innung Mittelfranken hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse, sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen.
- (2) Diese Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind zur Verfügung zu halten; Vermögensbewegungen sind im Einzelnen gesondert zu erläutern.
- (3) Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 51

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen kassenfremden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen.

§ 52

Die Innungskasse sowie die Nebenkasse sind alljährlich mindestens einmal durch den Obermeister/Vorsitzenden oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der KFZ-Innung Mittelfranken ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Vermögensverwaltung

§ 53

Bei der Anlage des Vermögens der KFZ-Innung Mittelfranken ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 54

Die KFZ-Innung Mittelfranken ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der KFZ-Innung Mittelfranken

§ 55

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der KFZ-Innung Mittelfranken sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der KFZ-Innung Mittelfranken ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 56

- (1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Nebensatzungen der KFZ-Innung Mittelfranken ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss auf Auflösung der KFZ-Innung Mittelfranken kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (3) Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.
- (4) Im übrigen gelten § 76 HwO (Auflösung durch die Handwerkskammer) und § 77 (Insolvenz) der HwO

§ 57

- (1) Über das Vermögen der KFZ-Innung Mittelfranken findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.
- (2) Die Auflösung der KFZ-Innung Mittelfranken ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der KFZ-Innung Mittelfranken (§ 59) bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Auflösung der KFZ-Innung Mittelfranken sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Beitragsjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (1) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird dem Landesinnungsverband des Bayerischen Kfz-Handwerks oder der Kreishandwerkerschaft oder der örtlich zuständigen Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke des KFZ-Gewerbes überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.
- (2) Im Übrigen finden die §§ 47-53 BGB Anwendung.

Aufsicht

§ 58

- (1) Die Aufsicht über die KFZ-Innung Mittelfranken führt die zuständige Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der KFZ-Innung Mittelfranken übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der KFZ-Innung Mittelfranken für Mittelfranken und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 59

Die Bekanntmachungen der KFZ-Innung Mittelfranken erfolgen durch Rundschreiben. Sie können auch in elektronischer Form erfolgen.

Übergangsvorschriften

§ 60

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten einer geänderten Satzung nicht berührt.

Schlussbestimmungen

§ 61

- (1) Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Handwerksordnung (HwO).
- (2) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Anforderung eine Satzung der Kfz-Innung Mittelfranken auszuhändigen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.März 2018 beschlossen sowie durch die Handwerkskammer für Mittelfranken am 25.06.2018 genehmigt.